



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82322
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

MDR - 923187-2015-9
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 2009
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 21. Dezember 2015

zu BMLFUW-LE.2.2.11/0512-II/7/2015

Zu dem mit Schreiben vom 25. November 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 24 des Entwurfes sieht vor, dass die Führung des Rebflächenverzeichnisses (Weinbaukatasters) gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) zu erfolgen hat, wobei die Länder die AMA gemäß § 28b des AMA-Gesetzes 1992 mit der Führung des Rebflächenverzeichnisses beauftragen können.

Derzeit wird das Rebflächenverzeichnis von den Ländern, in Wien von der Magistratsabteilung 58, auf Basis eines gänzlich anderen Systems geführt (keine Digitalisierung der einzelnen Weingartenschläge). In der derzeit geltenden Fassung von § 24 ist eine Übertragung an die Bundeskellereiinspektion vorgesehen.

Im Zuge der Gespräche zu der geplanten Gesetzesnovelle war immer davon die Rede, dass die Führung des Rebflächenverzeichnisses von den Ländern auf die AMA übergehen soll, was seitens des Landes Wien begrüßt wurde, zumal die AMA bereits mit dem INVEKOS-System arbeitet. So wurde erst am 16. September 2015 auf Einladung und unter Federführung des BMLFUW eine Besprechung abgehalten, welche die Übertragung dieser Aufgabe an die AMA zum Thema hatte. Dass im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf eine andere Vorgangsweise festgelegt wird, ist aus Sicht des Landes Wien nicht nachvollziehbar, zumal die österreichweit einheitliche Ausgestaltung des Rebflächenverzeichnisses auf INVEKOS-Basis (Digitalisierung der einzelnen Weingartenschläge etc.) nur gewährleistet werden kann, wenn dessen Führung durch die mit dem INVEKOS-System vertraute AMA erfolgt.

Um die Ziele der gegenständlichen Gesetzesnovelle in diesem Punkt zu erreichen, ist es aus Sicht des Landes Wien daher notwendig, ein einheitliches System für die Führung des Rebflächenverzeichnisses auf dem bereits bei der AMA bestehenden Programm auf IN-VEKOS-Basis aufzubauen und der AMA diese Aufgabe für das gesamte österreichische Bundesgebiet (vorzugsweise bundesgesetzlich) zu übertragen, um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen. Die im Gesetzesentwurf gewählte Formulierung (zivilrechtliche „Kann“-Beauftragung der AMA durch die einzelnen Bundesländer) widerspricht nicht nur dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung, sondern kann auch zu Problemen mit dem Vergaberecht führen, weil § 28b des AMA-Gesetzes 1992 vertragliche Vereinbarungen (insbesondere auch über die Kostenabgeltung) erfordert, und ist daher abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Bundesländern und der AMA kein Quasi-inhouse-Verhältnis im Sinne des § 10 Z 7 BVergG 2006 besteht und dass eine Ausschreibungspflicht wegen des vom EuGH in ständiger Rechtsprechung entwickelten primärrechtlichen Transparenzprinzips im Einzelfall schon bei einem geschätzten Auftragswert von unter 100 000 € ohne USt gegeben sein kann (vgl. etwa EuGH Rs C-220/06, Rz 25).

Dass die mit der digitalen Erfassung der Weingartenschläge verbundenen Kosten ausschließlich durch die Länder getragen werden sollen, widerspricht ebenfalls dem Besprochenen. Seitens des Landes Wien wird daher der vorliegende Gesetzesentwurf in diesem Punkt abgelehnt und gleichzeitig das BMLFUW mit Nachdruck ersucht, die Gespräche mit den Bundesländern dazu auf Grundlage der Vorgespräche wieder aufzunehmen.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 – 932438-2015)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>